
PRESSEMITTEILUNG

Roma klagen vor dem Bundesverfassungsgericht gegen Anti- Romagesetz

Ankündigung einer Verfassungsbeschwerde gegen das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“.

Hamburg/Strasbourg, Am 5. November 2014 ist das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Damit ist ein Gesetz in Kraft getreten, welches sich in seinem wesentlichen Inhalt als ein Anti-Roma-Gesetz darstellt. Selbst wenn neben Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien jetzt auch Ghana und Senegal als „sichere Herkunftstaaten“ bestimmt werden, hebt die Begründung zum Gesetzentwurf ausschließlich auf die drei Balkanstaaten ab. Das Ziel ist, die angestiegene Zahl der Asylsuchenden zu begrenzen und ihre beschleunigte Abschiebung zu ermöglichen.

Gegen dieses eindeutig eine Volksgruppe diskriminierende Gesetz erheben wir Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Unsere Beschwerde stützt sich im Wesentlichen auf zwei Punkte:

1. Der Gesetzgeber hat nicht die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 4. Mai 1996 zur Regelung sicherer Herkunftstaaten geforderte „umfassende Prüfung“ vorgenommen. Das BVerfG hat seinerzeit „ein bestimmtes Maß an Sorgfalt bei der

Erhebung und Auswertung von Tatsachen“ gefordert, „die einer solchen feststellenden, verfassungsrechtlich vorgegebene Kriterien nachvollziehende gesetzgeberische Entscheidung notwendigerweise zugrunde zu legen sind.“ Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nach Art. 16a III 1 GG sei festzustellen, „wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass der Gesetzgeber sich bei seiner Entscheidung nicht von guten Gründen hat leiten lassen.“ Dies ist aber bei dem vorliegenden Gesetz der Fall.- Das Gesetz ist nichts anderes als der Vollzug einer Vereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag.

- Bei der Abstimmung im Bundestag am 3. Juli 2014 haben 35 Abgeordnete der SPD namentlich zu Protokoll erklärt, dass sie den Gesetzentwurf nur aus Gründen der Koalitionsräson zugestimmt haben, obwohl sie grundsätzliche Probleme mit der Ausweitung des Systems sicherer Herkunftstaaten haben.
- Auch im Bundesrat erfolgte die knappe Zustimmung am 29. September 2014 vor allem aus inhaltsfernen übergeordneten politischen Gründen. Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg, der die entscheidenden Stimmen im Bundesrat einbrachte, bekannte offen, dass er die Regelung sicherer Herkunftstaaten für falsch halte.
- Das Bundesinnenministerium hat den Gesetzentwurf nur oberflächlich begründet. Er basiert nur auf einer einzigen Informationsquelle, dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes. Dies wird auch vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) kritisiert.
- Die Anhörung im Bundestag am 23. Juni 2014 bot eine nur unzureichende und selektive Auseinandersetzung mit den verfügbaren Länderinformationen. Bei den vier Sachverständigen der Regierungsfaktionen fehlten entweder jegliche Länderkenntnisse oder sie waren Vertreter der Exekutive und deshalb nicht unabhängig.

Bei einer sorgfältigen Prüfung aller international verfügbaren Informationen über die drei Länder hätten sie niemals als „sichere Herkunftstaaten“ eingeordnet werden dürfen.

1. Wir rügen ferner, dass die Roma unter die Regelung des Artikels 16a GG gefasst werden, wo lediglich die „politische Verfolgung“ als Kriterium anerkannt wird. Die Roma als rassistisch Verfolgte und einzige Volksgruppe in Europa ohne einen eigenen Staat, gehören unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention, die auch Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung bietet. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist von Deutschland ratifiziert worden und ist gem. Art. 25 GG vorrangiges Recht.

Hamburg, den 24. November 2014